

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 20. Juni 2013

Jahrgang 2013, Nr. 17

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		166	Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	110
159 17. Sitzung des Kreistags am 24.06.2013	105	167	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ -Satzungsbeschluss-der Stadt Bad Oeynhausen	111
160 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Petershagen und der Gemeinde Hille	106			
161 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-hier: Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	108	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
162 Zustellung von Bescheiden	108	168	Sondersitzung am 25.06.2013 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	112
163 Zustellung von Ordnungsverfügungen	108	169	Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2013	112
164 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	109	170	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	114
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>				
165 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörge“ sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt Bad Oeynhausen	109			

159

Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 24.06.2013, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014
- Vorlage wird nachgereicht -
4. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018
5. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beider Kreise vom 30.08.2006 für den straßengebundenen ÖPNV
6. Antrag der FDP-Fraktion
hier: Resolution zum Regionalverband Ruhr (RVR)
7. Kommunale Koordinierung der Gestaltung eines neuen Übergangssystems Schule - Beruf im Kreis Minden-Lübbecke
Vorlagenr.: 62/2013 1. Ergänzung
8. Einrichtung eines neuen Bildungsgangs "Höhere Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, fachlicher Schwerpunkt: Gesundheitswissenschaften" nach APO-BK, Anlage C5, am Berufskolleg Lübbecke
9. Bericht über die Schulentwicklungsplanung für die kreiseigenen Berufskollegs
10. Preußen-Museum: aktuelle Entwicklungen
11. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 (AML)

12. Verwendung des Jahresüberschusses 2012 (AML)
13. Entlastung des Betriebsausschusses
14. Ausführung des Haushaltsplanes 2012
hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012
15. Kreishaushalt 2012
hier: Jahresabschluss nach § 95 Gemeindeordnung NRW
16. Anfragen und Berichte
17. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Minden-Herforder-Verkehrsgesellschaft (mhv) mbH vom 25.07.2002
2. Besucherbergwerk Kleinenbremen
3. Verschiedenes

Minden, den 13. Juni 2013

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

160

Bekanntmachung **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Petershagen und der Gemeinde Hille**

Zwischen der Stadt Petershagen, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dieter Blume
Herrn Stadtoberverwaltungsrat Dirk Breves
und
der Gemeinde Hille, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Michael Schweiß
Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Helmut Spilker

wird aufgrund der §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Petershagen und die Gemeinde Hille betreiben jeweils in eigener Verantwortung und Zuständigkeit eine kommunale Musikschule.

Beide Kommunen verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es wird eine enge interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, um das gemeinsame Musikschulangebot, insbesondere aufgrund des demografischen Wandels, weiterzuentwickeln bis zur Zusammenführung beider Musikschulen, soweit sich dies unter wirtschaftlichen und rationalen Gründen als sinnvoll erweist. Dabei sollen die Standorte regional erhalten bleiben und die Identität der jeweiligen Musikschule bewahrt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die personelle und organisatorische Abwicklung der gemeinsamen Leitungsstelle erfolgt durch die Gemeinde Hille, wobei die Rechte und Pflichten der Stadt Petershagen als Aufgabenträger unberührt bleiben.

Eine gemeinsame Leitung soll die Kooperation untereinander verbessern und Synergieeffekte für die Aufgabenerledigung in den Musikschulen erzielen.

Die Musikschulleitung soll während der Vertragsdauer ein zukunftsfähiges Konzept zur Weiterentwicklung beider Musikschulen erarbeiten und den Entscheidungsgremien der Vertragsparteien vor Ablauf der Vertragsdauer vorstellen.

§ 2

Aufgaben

Die Gemeinde Hille nimmt über die dort eingestellte gemeinsame Musikschulleitung für die Stadt Petershagen unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Leitung der Musikschule
(insbesondere Entwicklungsplanung, Kooperationen vor Ort und regional, Personalverantwortung und -führung, Dienstplanung, Erarbeitung eines Konzeptes zur Weiterentwicklung beider Musikschulen mit dem Ziel einer engen Zusammenarbeit bzw. Zusammenführung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Möglichkeiten)
- Verwaltung
(Beratung der MusikschülerInnen und der Eltern bzw. der sonstigen MusikschülerInnen, Erteilen von Musikunterricht -soweit es neben der Leitungs-funktion möglich und sinnvoll ist-, Mittelverwendung, Haushaltskontrolle, Statistik und Berichtswesen)
- Öffentlichkeitsarbeit
(Pressearbeit in Abstimmung mit den Trägern der Musikschulen, Erstellen von Werbematerial, Kooperation mit Schulen, Kindergärten und weiteren Einrichtungen, Vereinen und Institutionen und regionale Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen)

§ 3
Personal

Die Gemeinde Hille führt die ihr von der Stadt Petershagen übertragenen Aufgaben mit der Musikschulleitung durch, die in einem gemeinsamen Auswahlverfahren einvernehmlich eingestellt wird. Dafür erhält die Gemeinde Hille von der Stadt Petershagen eine Kostenerstattung, die in § 5 dieser Vereinbarung geregelt ist.

Die Arbeitszeit der Leitungskraft verteilt sich entsprechend § 5 auf die beteiligten Musikschulen.

Für die Aufgabenerledigung nach § 2 stellt die Stadt Petershagen die Räumlichkeiten in der Musikschule in Petershagen-Döhren sowie die Büro- und EDV-Ausstattung zur Verfügung. Die Gemeinde Hille hält ebenfalls einen Arbeitsplatz mit notwendiger Ausstattung vor.

Arbeits- und Urlaubszeiten der Musikschulleitung werden zwischen der Stadt Petershagen und der Gemeinde Hille abgestimmt.

§ 4
Weisungsbefugnis

Die zur Erledigung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung eingesetzte Musikschulleitung der Gemeinde Hille nimmt ihre Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Vereinbarung wahr; hierbei unterliegt sie lediglich dem Weisungsvorbehalt der Stadt Petershagen.

§ 5
Kostenerstattung

Die Stadt Petershagen erstattet der Gemeinde Hille die für die Leitung der Musikschule anteilig anfallenden Personalaufwendungen. Abrechnungsgrundlage ist das Verhältnis der jährlich durchschnittlich anfallenden Jahreswochenstunden für alle Unterrichtsfächer und alle Lehrkräfte der Musikschulen.

Abschläge sind monatlich an die Gemeinde Hille zu zahlen. Die für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlenden Abschläge ergeben sich aus den Jahreswochenstunden der Musikschulstatistik zum 01.01. des jeweiligen Jahres und der voraussichtlich in dem Jahr für die Musikschulleitung anfallenden Personalaufwendungen.

Die Abschläge sind bis zum 30. eines jeden Monats auf das Konto der Gemeinde Hille, Nr. 40004053 bei der Sparkasse Minden-Lübbecke, BLZ 490 501 01 zu zahlen.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die tatsächlich angefallenen Personalaufwendungen von der Gemeinde Hille der Stadt Petershagen anteilig in Rechnung gestellt.

Verrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Vorlage der endgültigen Abrechnung vorzunehmen. Soweit möglich, soll dies im abzurechnenden Kalenderjahr erfolgen.

Die Stadt Petershagen hat das Recht, die Abrechnungsunterlagen einzusehen.

Gemein- und Sachkosten (z. B. Büro- und Arbeitsplatzkosten, Personalsachbearbeitung) werden nicht verrechnet.

§ 6
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie die Kündigung (§ 7) bedürfen der Schriftform.

§ 7
Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung, außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach dem Beschluss der jeweiligen Entscheidungsorgane (Räte), vorbehaltlich der Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke, in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Besetzung der Stelle der Musikschulleitung geschlossen.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem Ablaufdatum von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Diese Vereinbarung kann außerordentlich mit sofortiger Wirkung von beiden Vertragsparteien gekündigt werden, wenn der Arbeitsvertrag mit der Musikschulleitung erlischt oder anderweitig aufgelöst wird.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Personalkostenerstattung gem. § 5 innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8
Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften, solange die Vertragsparteien sich nicht auf eine wirksame Bestimmung geeinigt haben, die die unwirksame Bestimmung ersetzt und dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Petershagen,
Für die Stadt Petershagen
Dieter Blume
Bürgermeister

Hille,
Für die Gemeinde Hille:
Michael Schweiß
Bürgermeister

Dirk Breves
Allgemeiner Vertreter

Im Auftrag:
Helmut Spilker
Gemeindeoberverwaltungsrat

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Petershagen und der Gemeinde Hille wird hiermit gem. § 24 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Minden, den 04.06.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
(Dr. Bert Honsel)

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Petershagen und der Gemeinde Hille wird hiermit gem. § 24 Abs.3 GkG bekanntgemacht.

Minden, den 04.06.2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
(Dr. Bert Honsel)“

161

Bekanntmachung
Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 c UVPG

Die Biogas Tengern GmbH & Co.KG, Halstener Str. 1 in 32609 Hüllhorst-Tengern beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück in 32609 Hüllhorst, Im Siekfeld 14, Gemarkung Tengern, Flur 2, Flurstück 448.

Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 650 kW auf 1995 kW, die Errichtung eines Technikgebäudes sowie die Änderung der Fahrсилоanlage.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für die wesentliche Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 28.05.2013
770.0026/12/0806B2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
Uwe Klostermeyer

162

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Die Zustellung von Bescheiden werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

163

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 18	Redaktionsschluss	27.06.2013	Ausgabe	04.07.2013
Nr. 19	Redaktionsschluss	04.07.2013	Ausgabe	11.07.2013
Nr. 20	Redaktionsschluss	26.07.2013	Ausgabe	01.08.2013
Nr. 21	Redaktionsschluss	08.08.2013	Ausgabe	15.08.2013

Bekanntmachung

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörger“ der Stadt Bad Oeynhausen**
b) **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

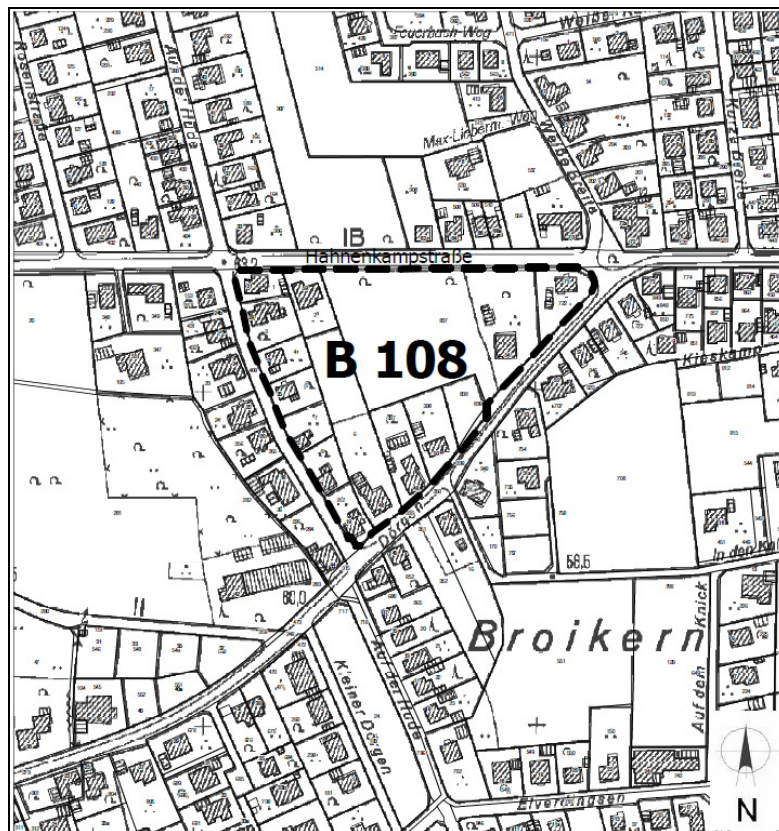
a) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörger“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 2 BauGB (vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- im Norden die südliche Begrenzung der „Hahnenkampstraße“ (Flurst. 501, Flur 09),
- im Südosten die nördliche Grenze des Flurstücks 840, Flur 08 (Straße „Dörger“),
- im Westen die östliche Grenze des Flurstücks 409, Flur 16 (Straße „Auf der Hude“),
- alle Gemarkung Eidinghausen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörger“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen:



Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abrundung der vorhandenen Wohnbauflächen geschaffen werden. Ziel ist eine städtebauliche Nachverdichtung und die Nutzbarmachung von Freiflächen zur Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

b) Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hahnenkampstraße/Dörger“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

**Montag, 08. Juli 2013, Beginn 18:00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 11.06.2013

Az.: 2.61.3 Schm

Stadt Bad Oeynhausen, - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -

gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

166

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung den Feststellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet im Stadtteil Eidinghausen – Südlich Friedhof Eidinghausen Änderungen von der Darstellung einer „Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ in die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ sowie einer „Wohnbaufläche (W)“ und im Stadtteil Rehme – Südlich der Straße „Mooskamp“ Änderungen von der Darstellung einer „Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ in eine „Wohnbaufläche (W)“.

Mit Verfügung vom 14.05.2013, Az.: 35.21.10-601/Oe.79 hat die Bezirksregierung Detmold die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag: (Stender)

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Erteilung der Genehmigung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bad Oeynhausen, den 10.06.2013
Az.: 2.61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung-
gez.
(Mueller-Zahlmann)
Bürgermeister

167

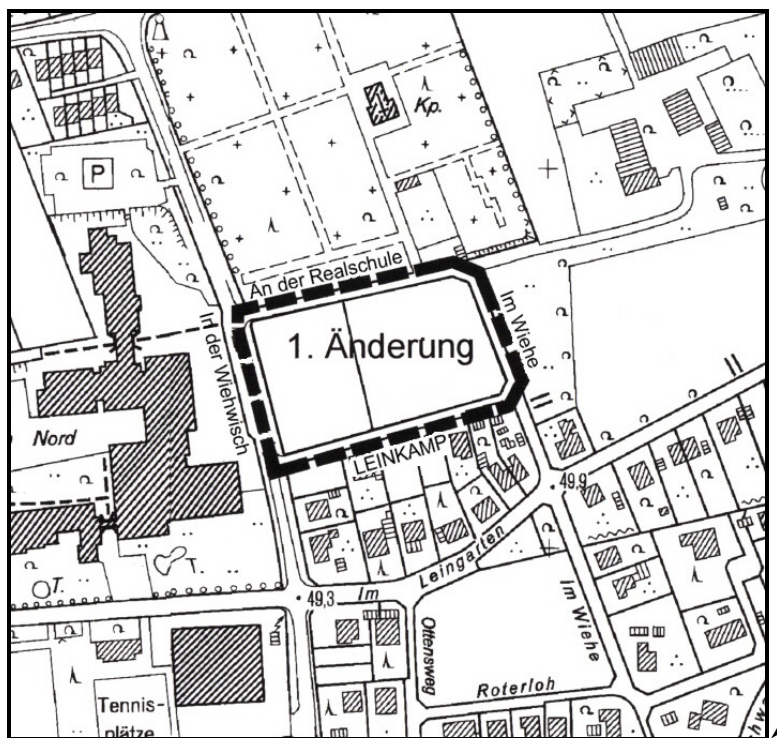
Bekanntmachung
über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36
„Friedhof Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen
- Satzungsbeschluss -

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 BauGB hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 05.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch den südlichen Grenzverlauf der Straße „An der Realschule“;
im Osten: durch den westlichen Grenzverlauf der Straße „Im Wiehe“;
im Süden: durch den nördlichen Grenzverlauf der Straße „Leinkamp“;
im Westen: durch den östlichen Grenzverlauf der Straße „In der Wiehwisch“.

Die Begrenzung des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



— Grenze des Geltungsbereichs

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ war es zum einen, in direkter Nachbarschaft zu den westlich angrenzenden Infrastruktureinrichtungen des „Schulzentrums Nord“ sowie den im Umfeld vorhandenen Versorgungseinrichtungen der Stadtteile Werste und Eidinghausen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen und zum anderen, durch die Festsetzung neuer Wohnbauflächen eine städtebaulich sinnvolle und gewünschte Innenentwicklung zu erreichen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ einschließlich Textteil und beigefügter Begründung, einschließlich des Umweltberichtes sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung, kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit bekannt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ in der Ratssitzung am 05.06.2013 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen worden ist. Weiterhin sind Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Friedhof Eidinghausen“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 10.06.2013
Az.: 2.61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

168

Bekanntmachung

Die Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Dienstag, den 25. Juni 2013, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 59 statt.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

- N 1 Formalien
- N 2 Beteiligungsangelegenheiten

Bad Oeynhausen, den 17.06.2013

gez.
(M u e l l e r - Z a h l m a n n)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

169

Bekanntmachung **Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2013 vom 15.05.2013**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	574.590,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	581.590,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	574.040,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	584.330,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	750,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 322.180,00 € festgesetzt und ist von den Verbandmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	190.989,00 €
Stadt Rahden	99.521,00 €
Gemeinde Stewede	31.670,00 €
	322.180,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2013 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 03.04.2013 – Az.: 32 80 11/17 AH – erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp – Rahden – Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 15.05.2013

Vorsitzender der Musikschulverbandsversammlung
gez. Grote

170

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 22.05.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 011 665

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.05.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher